

Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at



Eisenstadt, 08.03.2017

GZ BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Stellungnahme der Burgenländischen Volkshochschulen zum in Begutachtung befindlichen Integrationsgesetz – IntG

Artikel 1: Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Die Burgenländischen Volkshochschulen begrüßen den Ansatz, Bildung als Kern erfolgreicher Integration zu sehen und vor allem auch Flüchtlingen möglichst früh einen Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Allerdings sind die AsylwerberInnen nicht Zielgruppe dieses Integrationsgesetzes. Dem Zugang zu Sprachkursen für diese Personengruppen, und hier leider auch nur eingeschränkt auf jene, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, gilt die Regelung im Rahmen der Integrationshilfe in § 68 AsylG 2005.

Was die Regelung für die Zielgruppen der Asylberechtigten, der subsidiär Schutzberechtigten und der rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen gemäß § 3 (Geltungsbereich) betrifft, ist auffällig, dass in diesem Entwurf das für Bildung zuständige Ministerium (Abt. Erwachsenenbildung) nicht einbezogen ist. Und zwar weder **im 1. Hauptstück betreffend die Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte** und **subsidiär Schutzberechtigte** noch im **2. Hauptstück betreffend die Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige**, und das obwohl Sprachenlernen für Erwachsene und weitere diese Zielgruppen betreffende Maßnahmen wie etwa die „Initiative Erwachsenenbildung“ (= Kurse gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses) sich im Zuständigkeitsbereich dieses Ministeriums (Abt. Erwachsenenbildung) befinden; und obwohl im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dieses Gesetzesentwurfes auf die Problematik hingewiesen wird, dass sich zahlreiche Gremien und Institutionen auf verschiedenen Verwaltungsebenen mit den Fragen der Integration auseinandersetzen, vielfältige Integrationsmaßnahmen initiieren und dennoch bisher eine gesetzliche Grundlage fehlt, um systematisierte und institutionsübergreifende Integrationsmaßnahmen anzubieten.

Und wenn somit mit dieser Gesetzesvorlage u.a. eine *„Grundlage für eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit geschaffen ... werden soll“*, sehen wir es als unabdingbar, dass das **Bundesministerium für Bildung** in den Gesetzeswerdungsprozess **zu involvieren** ist.

Wir sehen auch eine besondere Problematik in der **zunehmenden Verknüpfung** von erstellender, ausführender und kontrollierender Stelle in Form einer alleinigen Zuständigkeit des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) für Curricula-Erstellung, Monitoring sowie Zertifizierungen von Kursträgern und Prüfungen. Hier ist vor allem auch auf eine **Unvereinbarkeit** all dieser Aufgabenbereiche mit der gleichzeitigen Rolle des ÖIF als Kursanbieter bzw. der Zuständigkeit für die Abwicklung von Kursmaßnahmen hinzuweisen.

Fraglich ist auch, wie auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass ressourcen- sowie kosteneffizient vorgegangen wird und die Beauftragung des ÖIF mit zusätzlichen Controlling- und Monitoring-Funktionen nicht zu einer **überbordenden Bürokratie und zusätzlichen Rollenkonfusionen** führt.

Sowohl die Prüfungs- wie auch Kurskonzeptionen samt Lehr- und Lernmaterialien müssen erwachsenengerecht und teilnehmerInnenorientiert gestaltet und einem zeitgemäßen Lern- und Validierungsverständnis entsprechen bzw. auf das berufliche Fortkommen abgestimmt sein. Nur so ist ein nachhaltiger Erwerb von Kompetenzen zu ermöglichen und somit wirksam zur Integration beizutragen. Und hier sollten daher auch die sehr weitreichenden Erfahrungen und Kompetenzen der Erwachsenenbildungsanbieter und deren Verbände auf Bundes- und Landesebene (z.B. Konferenz der Erwachsenenbildung Österreich – KEBÖ, Burgenländische Konferenz der Erwachsenenbildung – BuKEB, ...) Berücksichtigung finden.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Gesetzes, sowohl betreffend die Deutschkurse (1. Hauptstück der Gesetzesvorlage) als auch die Integrationsvereinbarung (2. Hauptstück der Gesetzesvorlage) so gestaltet sein sollten, dass die **Umsetzung der Bildungs- und Integrationsangebote auch in ländlichen Regionen möglich** ist. Schon bisher war es schwierig hier für einzelne TeilnehmerInnen in einer Region entsprechende Kursmaßnahmen anzubieten.

Daher müsste es weiterhin die Möglichkeit der **vereinfachten ÖIF-Kursträgerzertifizierung sowohl für die Beantragung einer Individualförderung beim ÖIF für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte für Deutschkursmaßnahmen** (betreffend Deutschkurse – 1. Hauptstück der Gesetzesvorlage) als auch für die **vereinfachte Akkreditierung bzw. Zertifizierung einzelner Deutsch-Kursmaßnahmen als Deutsch-Integrationskurse beim ÖIF** (betreffend Integrationsmaßnahme – 2. Hauptstück der Gesetzesvorlage) geben, um hier die TeilnehmerInnen, die die Integrationskurse dringend brauchen, mit dem Gutschein zur Integrationsvereinbarung zubuchen zu können. Sollte sich das neue Curriculum allerdings wesentlich von gängigen Sprachkursformaten unterscheiden, wäre das nicht mehr möglich und würde dazu führen, dass vor allem in peripheren Regionen kein entsprechendes Integrationskursangebot zur Verfügung stehen kann.

Nachfolgend unsere konkreten Anmerkungen zum Textentwurf

Artikel 1 Integrationsgesetz - IntG

Betreff: 1. Hauptstück – Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

ad § 4 (2)

Wie bereits in der Einleitung angemerkt, ist hinsichtlich der Deutschkurse (1. Hauptstück) für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, für deren Abwicklung der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) sich anderer Kursträger bedienen kann, darauf zu achten, dass hier auch weiterhin eine vereinfachte Kursträgerzertifizierung möglich ist, wo in der Folge dann die KursteilnehmerInnen für den Besuch von Deutschkursmaßnahmen bei diesem Kursträger eine Individualförderung des ÖIF beantragen können. Nur so kann auch in Zukunft für einzelne TeilnehmerInnen in ländlichen und peripheren Regionen, wo zumeist nicht genügend KursteilnehmerInnen für eine einheitliche geförderte Kursmaßnahme zur Verfügung stehen, zumindest ein gefördertes Kursplatzangebot gewährleistet bzw. zur Verfügung gestellt werden.

ad § 5 (4)

Hinsichtlich der Vorgabe, dass in Zukunft auch Deutschkurse im Sinne des § 4 Abs. 1 die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse zu umfassen bzw. dort vertiefend zu behandeln haben, möchten wir darauf hinweisen, dass das im Bereich der Erwachsenenbildung durchaus bereits der Fall ist.

So möchten wir hervorstreichen, dass seitens der Burgenländischen Volkshochschulen als wichtiger Kursträger im Burgenland **bereits jetzt in den Deutschkursen durchgängig Materialien zu den Themen „Demokratiebildung und Zusammenleben in Österreich“** verwenden werden. Die von uns aufgrund unserer jahrelangen Erfahrung im Kursbereich (mit Deutsch als Fremdsprache, Basisbildung und Pflichtschulabschluss) erstellten Materialien sind niedrighochschwellig und enthalten Themen wie: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Frauenrechte, Das Land Österreich und seine Kultur, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitswelt und Wirtschaft, Rechte und Pflichten, usw.

Betreff: 2. Hauptstück – Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige

ad §§ 9 – 14:

Um die steigenden Zahlen an Kurs- und Prüfungsmaßnahmen erfolgreich und nachhaltig umsetzen zu können, ist es unabdingbar, den Administrationsaufwand im Sinne einer effizienten Umsetzung in einem praktikablen Ausmaß zu halten. Die **Durchführung von ÖIF Kursmaßnahmen** ist bereits jetzt von **einem sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwand** gekennzeichnet. Keinesfalls darf der im Gesetzestext beabsichtigte, einheitliche inhaltliche Maßstab für Kurse und Prüfungen dazu führen, dass sämtliche Angebote künftig ausschließlich über den ÖIF und dessen Verwaltungsstrukturen abgewickelt werden müssen. Es wäre eine unwirtschaftliche Vorgabe des Gesetzgebers, qualitätsgeprüfte Bildungsanbieter anzuhalten, wichtige pädagogische Ressourcen in Richtung Verwaltung zu verschieben.

ad § 9 (4) 2. und § 10 (2) 2. sowie § 11 (4-6) und § 12 (4-6) sowie § 11 (2) und § 12 (2)

Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass **international anerkannte Sprachdiplome für Deutsch** (z.B. ÖSD-Österreichisches Sprachdiplom) **als gleichwertiger Nachweise** für Aufenthaltstitel (z.B. Rot-Weiß-Rot Karte, Staatsbürgerschaft) herangezogen werden können, und nicht nur eine „Integrationsprüfung“ (z.B. die Integrationsprüfung des ÖIF) von Haus aus anerkannt ist, während jede andere Form der Integrationsprüfung erst einen Gleichwertigkeitsnachweis beim ÖIF beantragen muss, der hier per Bescheid entscheidet.

Wenn der ÖIF selbst integrationsprüfungsdurchführende Institution (= ÖIF-Prüfungen) und zugleich auch zertifizierende und kontrollierende bzw. zertifizierungsentziehende Institution für diese ihre ÖIF-Prüfungen ist sowie darüber hinaus auch die Gleichwertigkeitsprüfungen für andere Prüfungsträger vornimmt, ist hier ein **klassischer Rollenkonflikt** zu erwarten.

Durch die **Verknüpfung von Sprachprüfung und Werteprüfung bei den Integrationsprüfungen kommt** es dazu, dass Personen, die **bereits Sprachprüfungen abgelegt haben, diese nochmals ablegen müssen**, um auch den Integrationsteil bestätigt zu bekommen. Hier ist zu gewährleisten, dass es z.B. so wie bei der Einbürgerung über eine unabhängige Sprachprüfung und dem „Test über die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des Burgenlandes“ die Kenntnisse nachzuweisen.

Ad § 10 (5)

Es sollte hier auch ausdrücklich festgehalten werden, dass **die Absolvierung des Pflichtschulabschlusslehrganges bzw. der positive Abschluss des Fächerbündels „Deutsch, Kommunikation und Gesellschaft“** nach dem (erwachsenengerechten) Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz 2012 das **Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt**.

ad § 13 (1-4)

Hinsichtlich der Voraussetzung der Kostenbeteiligung (§ 14) für die Integrationskurse als Vorbereitung auf die Integrationsprüfung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Gleichwertigkeit von Kursmaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache, die den Anforderungen des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) folgen und seit vielen Jahren erfolgreich von den Erwachsenenbildungs-Institutionen angeboten und umgesetzt werden, anzuerkennen ist, und weiterhin, wie bereits in der Einleitung angemerkt, die Möglichkeit einer bei Bedarf **vereinfachten Akkreditierung bzw. Zertifizierung einzelner Deutsch-Kursmaßnahmen als Deutsch-Integrationskurse mit einer Zubuchung einzelner Kurs-TeilnehmerInnen zu diesen Kursmaßnahmen** gewährleistet sein muss.

Gerade für Anbieter in ländlichen und peripheren Regionen hat sich bisher immer wieder gezeigt, dass sich nicht genügend TeilnehmerInnen für von Haus aus akkreditierte Integrationskursmaßnahmen in einer kleineren Region finden. Um hier aber einzelnen TeilnehmerInnen, die die Integrationsvereinbarung dringend erfüllen müssen, einen entsprechenden Kursplatz zur Verfügung stellen zu können, braucht es weiterhin die Möglichkeit bei Bedarf einzelne, nach dem Europäischen Referenzrahmen ausgedescribten Kursmaßnahmen im Nachhinein als Integrationskurs akkreditieren zu lassen und hier TeilnehmerInnen mit dem „Gutschein zur Integrationsvereinbarung“ zuzubuchen.

Nachdem es gerade im ländlichen Raum aufgrund der regionalen Gegebenheiten durchaus sein kann, dass ein halbes Jahr kein Bedarf an Kursplätzen besteht, sollte der Satz im Absatz 4 gestrichen werden, dass einem Kursträger, der **länger als sechs aufeinanderfolgende Monate** keinen zertifizierten Integrationskurs durchführt, **die Zertifizierung entzogen** werden kann. Mit einem solchen Zertifizierungsentzug würde sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass es gerade in den peripheren Regionen bei Bedarf kein Integrationskursangebot gibt.

Irritierend ist auch, dass die Inhalte der Kurse in Bezug auf Lernziele, Lehrmethoden, Qualifikation des Lehrpersonals, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, Form und Inhalte der Kursbestätigung sowie alle näheren Bestimmungen über die Durchführung der Integrationskurse und der Dokumentationspflichten der Kursträger ausschließlich im Rahmen einer Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres vorgegeben werden. Auch hier sollte unbedingt das Bundesministerium für Bildung (Abteilung Erwachsenenbildung) einbezogen werden und, wie ebenfalls in der Einleitung bereits festgehalten, auf die Expertise und Kompetenzen der im Sprachenbereich erfahrenen Erwachsenenbildungsinstitutionen zurückgegriffen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir, wie auch bereits im § 5 (4) bei den Deutschkursen (1. Hauptstück) angemerkt, erneut darauf hinweisen, dass wir als Burgenländischen Volkshochschulen bereits eine profunde Expertise betreffend Kursmaterialien und Kursunterricht mit integrativen Deutschkursen inklusive Orientierungswissen zum Zusammenleben in Österreich und Demokratiebildung vorweisen können.

ad § 16 (4)

Bei der Beschreibung der Durchführung der Integrationsförderung wurde offensichtlich auf die Erwähnung der wichtigen **Einrichtungen der Erwachsenenbildung** vergessen. Sie sind hier daher als mögliche Anbieter zu ergänzen und es wird konkret folgende textliche Anpassung am Ende von Absatz 4 vorgeschlagen: „...oder der Gemeinden heranzuziehen *sowie anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung gem. Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens (BGBl Nr. 171/1973 idgF).*“

Die Burgenländischen Volkshochschulen haben bisher mit ihren vielfältigen Kursangeboten - von Deutschlernangeboten, über Basisbildung bis hin Pflichtschulabschlusslehrgängen - sowohl für die Zielgruppe der AsylwerberInnen als auch für die Zielgruppe der Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten bis hin zur Zielgruppe der rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen - einen aktiven Beitrag zur Integration geleistet und werden diese für das gesamte Land wichtige Arbeit auch in Zukunft fortsetzen.

In diesem Zusammenhang erwarten wir allerdings auch von offizieller Seite eine entsprechende Wertschätzung und Einbeziehung unserer diesbezüglichen Erfahrungen und hoffen somit auch auf die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der einzelnen Anmerkungen bei der Gesetzeswerdung dieses Integrationsgesetzes.

Für die
Burgenländischen Volkshochschulen

Dr.ⁱⁿ Christine Teuschler

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Deinhofer

Geschäftsführung

Kopie:

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at